Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 67 (1970)

Heft: 12

Artikel: Alter Zopf : Kantonsverweisung aus armenrechtlichen Gründen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eltern epilepsiekranker Kinder nach sachlicher Information, gegenseitiger Fühlungnahme und Aussprache ist. Neben medizinischen Problemen, die den Facharzt angehen, bestehen für die Kranken und deren Eltern menschliche Probleme, welchen sich die Fürsorger und nicht zuletzt die Eltern selber zuwenden müssen. Dazu hat die Morschacher Tagung einen ersten, fruchtbaren Anstoß gegeben. Es entspricht – die große Zahl der Teilnehmer an der diesjährigen Tagung hat es bewiesen – offensichtlich einem Bedürfnis vieler Eltern epilepsiekranker Kinder, daß solche Begegnungen ermöglicht werden. So wird die SVEEK, die unter dem Präsidium von *Karl Meyer* (Zürich) steht, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie künftig in gewissen Abständen entsprechende Zusammenkünfte durchführen. Weitere *Auskunft* über die SVEEK beim Sekretariat der Vereinigung: Frau M. Weber, Neptunstraße 31, 8032 Zürich.

Alter Zopf: Kantonsverweisung aus armenrechtlichen Gründen

Bern. hb. Grundsätzlich garantiert die Bundesverfassung jedem Schweizer das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch die Verweisung aus einem Kanton trotzdem möglich, so wenn jemand nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist, wenn er wiederholt wegen schwerer Vergehen gerichtlich bestraft werden mußte oder wenn er dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und seine Heimatgemeinde oder sein Heimatkanton sich weigert, eine Unterstützung zu bezahlen.

1965 hat Fritz Waldner, Baselland, im Nationalrat eine Einzelinitiative eingereicht, welche darauf abzielt, durch eine Änderung der Bundesverfassung die Kantonsverweisung aufzuheben, da sie dem neuzeitlichen Strafvollzug und der heutigen Auffassung der sozialen Fürsorge widerspricht. Nachdem unter anderem die Kantone zum Vorstoß Waldners Stellung genommen haben, beschloß die vorberatende Kommission des Nationalrates Eintreten auf das Geschäft. Einstimmig vertrat sie die Auffassung, daß die Kantonsverweisung aus armenrechtlichen Gründen zu eliminieren sei. Mit dem Stichentscheid des Präsidenten wurde aber auch beschlossen, die Verweisung aus strafrechtlichen Gründen zwar noch bestehen zu lassen, sie dafür stark einzuengen. Die Verwaltung wird nun eine differenzierte Lösung auszuarbeiten haben. AZ 12. November 1970

Aufhebung von Stadtverweisungen in Zürich

Die Stadt Zürich machte bisher von der Möglichkeit des Stadtverweises gegenüber wiederholt Straffälligen immer noch Gebrauch. In der Praxis zeigte sich indessen immer mehr, daß die Resozialisierung Krimineller und ihre fürsorgerische Betreuung infolge der über sie verhängten Stadtverweisung oft sehr erschwert oder gar verunmöglicht wurden. Die Möglichkeit der beruflichen Ein-